III. GESTALTUNGSSATZUNG FÜR DEN STADTKERN BRAND-ERBISDORF

"Die Stadt Brand-Erbisdorf erläßt auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen vom 21.04.1993 (GVBl. S. 301) und des § 83 der Sächsischen Bauordnung vom 17.07.1992 (GVBl. S. 1401) für das im beiliegenden Lageplan bezeichnete Gebiet folgende Satzung als örtliche Bauvorschrift:"

§ 1 GELTUNGSBEREICH

(1) Räumlicher Geltungsbereich
Der räumliche Geltungsbereich umfaßt im wesentlichen den gesamten alten Ortskern. Die Begrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ist im Plan - Kennzeichnung des Geltungsbereiches der Gestaltungssatzung dargestellt. Dabei ist der
a) innere Kernbereich (Geltungsbereich I)
b) äußere Kernbereich (Geltungsbereich II)
gekennzeichnet.

(2) Sachlicher Geltungsbereich
Die Festsetzungen gelten für alle genehmigungspflichtigen und genehmigungsfreien baulichen Maßnahmen.Betreffen die Maßnahmen Anlagen oder Anlagenteile, die vom öffentlichen Verkehrsraum nicht sichtbar sind, können Ausnahmen gewährt werden.

§ 2 DENKMALSCHUTZ

Die Belange des Denkmalschutzes sind den Gestaltungsrichtlinien übergeordnet.

§ 3 ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN

Im Geltungsbereich dieser Richtlinien sind alle baulichen Maßnahmen so zu behandeln, daß das Stadtgefüge erhalten oder wiederhergestellt wird und die kulturell bedeutende Gesamtheit gesichert ist.

Der städtebauliche Zusammenhang ist unbedingt zu gewährleisten und muß auch seinen Niederschlag in der Maßstäblichkeit und der Anpassung der Einzelgebäude finden. Das bedeutet, alle baulichen Maßnahmen, auch Instandsetzungen und Unterhaltungsmaßnahmen, sollen insbesondere hinsichtlich

- Gebäudestellung
- Gebäudetyp
- Art und Größe der Baukörper
- Fassadengestaltung
- Dachausbildung
- Material der Oberflächen
- Farbe der Oberflächen
- Werbeanlagen

nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in der Weise ausgeführt werden, daß die geschichtlichen, künstlerischen, gestalterischen und städtebaulichen Belange berücksichtigt werden.

§ 4 STELLUNG DER GEBÄUDE

(1) Innerer Kernbereich (siehe Geltungsbereich I)
Die im inneren Kernbereich vorherrschende traufständige Stellung der Gebäude muß erhalten bleiben. Soweit hier die geschlossene Bauweise vorherrschend ist, ist sie beizubehalten (Marktplatzbereich, Freiberger Straße, östlicher Teil der Wettinstraße, nördlicher Teil der Gartenstraße).

(2) Äußerer Kernbereich (siehe Geltungsbereich II)
Bei Gebäudeersatz muß die bestehende Firstrichtung wieder aufgenommen werden. Neu entstehende Gebäude sind in einem Spannungsverhältnis zueinander zu setzen.

§ 5 BAUKÖRPER

innerer Kernbereich:

(1) Jeder Baukörper muß im Ensemble als einzelne, individuelle Einheit erkennbar sein und muß sich in seinen Maßen, Gestaltung und Proportionen in die vorhandene Situation der Umgebung einpassen, das bedeutet, im Stadtkern muß, wenn Nachbarbebauung existiert, die vorgegebene Parzellengröße eingehalten werden.
Mehrere Fassaden in der Abfolge müssen ein vielfältiges Erscheinungsbild aufweisen.

(2) Benachbarte Baukörper sollen sich durch unterschiedliche Fassadenbreiten, Traufhöhen, Gesimshöhen, Brüstungs- oder Sturzhöhen voneinander abheben, ohne daß die Einheitlichkeit verloren geht. Jede Fassade muß eine selbständige, individuell gestaltete Einheit sein.

äußerer Kernbereich:

(3) Die Baukörpervolumina sollen in der ursprünglichen Form in Maßstab, Größe, Gestaltung erhalten oder wieder aufgenommen werden oder wenn nötig, sollen städtebauliche Korrekturen vorgenommen werden.

§ 6 ANBAUTEN / NEBENGEBÄUDE

(1) Anbauten, Nebengebäude dürfen das überkommene Stadtbild, insbesondere bei Einsicht vom öffentlichen Raum und die Proportion des entsprechenden Gebäudes nicht beeinträchtigen. Neben- und Hauptgebäude sollen eine gestalterische Einheit bilden. Sie haben sich den entsprechenden Festlegungen dieser Gestaltungsrichtlinien unterzuordnen.
Die Dachflächen von Anbauten sind harmonisch den Hauptdachflächen anzupassen, indem abgesetzte Dachflächen oder Abschleppungen mit gleicher Dachneigung, gleichem Material und Farbton und gleicher Gestaltung fortgeführt wird.

§ 7 GESTALTUNG DER FASSADEN

Allgemeine Anforderung

(1) Bei Bauten ist auf die maßstabsgerechte Einfügung der Fassade in das vorhandene Straßen- und Platzbild sowie auf die in der umgebenden Bebauung typischen Gestaltungsmerkmale besonders Rücksicht zu nehmen.

Fassadenproportion

(2) Die Wandflächen sind als zusammenhängende, bündige Flächen zu gestalten. Wandauflösungen durch hervortretende oder eingeschnittene Bauteile, wie Erker, Veranden, Loggien o.a. sind nur in Ausnahmefällen zulässig, wenn städtebauliche oder gestalterische Gründe dem nicht entgegenstehen.
Vordächer und Balkone dürfen an den Straßenfronten nicht neu errichtet werden.

(3) Eine Reihung gleicher Fassaden, Fassadenbreiten sowie Traufhöhen ist zu vermeiden.

Fassadengliederung

(4) An bestehenden Gebäuden sind die vorhandenen historischen Gliederungselemente, wie Gesims, Sandsteingewände, Schlußsteine und vorhandene historische Architekturdetails zu erhalten und ggf. material- und formgerecht zu sanieren.

Fassadenöffnungen

(5) Bei Neubauten ist die bestehende überlieferte Fassadengliederung (z.B. Art und Weise der Fensteranordnung) prinzipiell zu berücksichtigen. Die stadtbildprägenden Architekturteile (z.B. Sandsteingewände) sind bei der Gestaltung der Neubauten in geeigneter Weise (z.B. Putzfaschen) einzubringen.

(6) Alle Öffnungen sind als Einzelöffnungen auszubilden und müssen stehende Rechteckformate aufweisen (Proportion 1:1,2 bis 1:1,5), wobei Rundbogenfenster an den Giebelseiten der Obergeschosse zur Anwendung kommen können.

(7) Die Fensteröffnungen sind in horizontaler Fensterreihung anzuordnen. Fensterbänder sind unzulässig. Die Fenster müssen eine Wand- bzw. Pfeilerbreite von mind. 25 cm aufweisen.
Fassadenachsen und Gliederungen der einzelnen Geschosse haben aufeinander Bezug zu nehmen.

(8) Veränderungen der Wandöffnungen, Fensterachsen und Proportionen sind bei Fassaden, die in ihrer historischen Form überliefert sind, nicht zulässig.

(9) Das Erscheinungsbild der Gebäude bei denen geschlossene Wandflächen gegenüber den Fassadenöffnungen überwiegen, ist zu erhalten.
Der Wandanteil einer Erdgeschoßzone sollte mind. 1/5 ihrer Gesamtfläche betragen.

- Schaufenster

(10) Schaufenster sind nur im Erdgeschoß zulässig. Die Schaufensteröffnung sollte stehendes Format haben. Sie müssen Brüstungen oder Sockel (mind. 0,5 m Höhe) erhalten und sind mit deutlich ablesbaren Pfeilern (mind. 0,25 m Breite) zu untergliedern.

(11) Es ist auf die Fassadenachsen und Gliederungen der Obergeschosse Bezug zu nehmen und die Einheit und Proportion der Fassade zu wahren. Die Schaufenster sind ggf. durch eine Sprossenteilung weiter zu gliedern.

(12) Schaufenster dürfen nicht in die Brüstungszone des 1. Obergeschosses hinausragen. Der Wandanteil einer Erdgeschoßzone sollte mind. 1/5 der Gesamtfläche betragen.

- Fensterteilung

(13) Bei der Fensterteilung (Sprossenteilung) muß die historische Gliederung Verwendung finden. Das bedeutet: vorhandene, historisch überlieferte Fenstergliederungen sind zu erhalten.

(14) Bei Neubauten bzw. neuen Fenstern ab 0,5 m² können Fensterteilungen in Form von Sprossen verlangt werden.

(15) Größere Fenster sind durch außenliegende Kämpfer, Sprossen oder Setzhölzer zu gliedern.

Fassadendetails

- Hauseingänge, Türen, Tore

(16) Vorhandene historische Haustüren, Tore sowie Fenster, die für das Ortsbild wertvoll sind, müssen erhalten bleiben. Bei Erneuerung sind Formensprache und Gliederung der überlieferten Türen und Tore Leitfaden für eine neue handwerkliche Ausführung.

- Fenster-, Türgewand

(17) Vorhandene Schlußsteine in Tür- und Fenstergewändern sind zu erhalten oder ggf. fachgerecht zu sanieren.
Ebenso sind die vorhandenen Putzfaschen der Fenster zu erhalten und in Farbe bzw. Struktur von der übrigen Fassade abzusetzen.

- Sockel

(18) Soweit Gebäude mit Sockel ausgebildet sind, muß dieser Charakter beibehalten bleiben oder wiederhergestellt werden. Der Sockel ist bündig bzw. vorstehend auszuführen und ggf. farblich abzusetzen.

Fassadenmaterialien

(19) Außenwände sind mit mineralischem Putz feiner bis mittlerer Körnung zu verputzen.
Wird im Sockelbereich Sanierputz verwendet, ist darauf zu achten, daß die Oberflächenstruktur und -beschaffenheit der übrigen Fassade entspricht.

(20) Grobe, stark strukturierte und gemusterte Putzarten sind nicht zulässig. Ebenso sollte auf die Verwendung von Putzschienen verzichtet werden.

(21) Als Fassadenverkleidungen kommen nur Holzverkleidungen der ortsüblichen Art in Betracht.

(22) Fassadenverkleidungen aus glänzenden Materialien, poliertem Naturstein, Fliesen, Kunststoff sowie Faserzement sind nicht zulässig.

Fenster- / Tür- / Tormaterialien

(23) Türen, Tore, Fensterkonstruktionen bzw. Schaufensterkonstruktionen sind vorzugsweise in Holz auszuführen. Hochglänzende oder eloxierte Materialien sind nicht zulässig.
Bei Erneuerung der Fensterbänke sind vorzugsweise natürliche Materialien zu verwenden (Naturstein). Alu-Fensterbänke sind nicht zulässig.
Die Sprossen sind handwerksgerecht und konstruktiv aus Holz, in Dimensionierung und Profilierung den überlieferten Vorbildern entsprechend auszubilden.

Verglasung

(24) Für die Verglasung sind nur farblose, nicht gewölbte Klargläser zu verwenden.

(25) Fenster oder Schaufenster dürfen nicht dauerhaft überklebt, zugestrichen oder verdeckt werden.

Farbgestaltung

(26) Die Fassaden sind farblich so zu gestalten, daß die Farbtöne dem historischen Charakter der Gebäude und den für das Ortsbild charakteristischen Tönen entsprechen. Farbige Fassadengliederungen sind harmonisch auf die Gesamtfassade abzustimmen. Grelle Farben und rein weiß sind nicht zulässig.

(27) Alle Gebäudeteile sind mit der gleichen Farbe oder Farbkombination zu streichen.

(28) Im Marktbereich ist die farbliche Gestaltung der Fassaden entsprechend der dafür erarbeiteten Farbkonzeption auszuführen.

Elemente und Ausstattungen im Bereich der Fassade

(29) Markisen sind im inneren Kernbereich nur im Erdgeschoß als Einzelmarkise entsprechend den Fassadenöffnungen und farblich auf die Fassade abgestimmt zulässig.
Über mehrere Schaufenster durchgehende Markisen sind nicht zulässig.

(30) Aufgesetzte Rolläden und Jalousien sind nicht zulässig.
Sie dürfen nur innenliegend angebracht werden.

(31) Ausstattungsgegenstände, wie Namensschilder, Klingelanlagen, Briefkastenanlagen müssen in Gestalt, Farbe und Form auf die Fassade abgestimmt sein.

§ 8 WERBEANLAGEN

(1) Werbeanlagen müssen sich in Umfang, Werkstoff, Form, Farbe und maßstäblicher Anordnung dem Charakter der Häuser, Plätze und Straßenzüge sowie

dem Einzelgebäude anpassen. Dies gilt auch bei serienmäßig hergestellten Firmenwerbungen einschl. registrierter Waren- und Firmenzeichen.

(2) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung und auf der der Geschäftsstraße zugewandten Seite der Gebäude zulässig.
Es darf nicht zur Häufung an einem einzelnen Objekt führen.

(3) Werbeanlagen sind auf das Erdgeschoß bis zur Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses zu begrenzen. Werbeschriften sind waagerecht anzuordnen. Die Länge ist bezogen auf die eigentliche Ladenfront, darf aber nicht mehr als 2/3 der Ladenfront bzw. Gebäudebreite in Anspruch nehmen.

(4) Werbeanlagen dürfen wesentliche architektonische Gliederungen nicht überschneiden.

(5) Die Schrift einer Werbeanlage soll aus Einzelbuchstaben bestehen. Ihre Höhe darf 0,4 m nicht überschreiten.
In der Regel sind Einzelbuchstaben direkt ohne Grundplatte auf die Fassade zu setzen bzw. zu malen.

(6) Flache Ausleger sind bis zu einer Stärke von 0,1 m zulässig, wenn sie nicht weiter als 1,20 m über die Fassadenebene hinausragen.

(7) Werbeanlagen mit Blink- bzw. Wechselbeleuchtung und Lichtwerbung in grellen Farben sind unzulässig.
Werbeanlagen dürfen nicht selbstleuchtend sein.

(8) Beleuchtung ist nur als Hinterleuchtung gestattet.
Hinterleuchtete Werbeanlagen sind mit der Gebäudegrundfarbe abzustimmen.

(9) Automaten und Schaukästen sind in der Regel nur in Gebäudenischen zulässig.

§ 9 GESTALTUNG DER DÄCHER

Dachlandschaft

(1) Die überlieferte, historisch gewachsene Dachlandschaft mit steil geneigten Sattel-, Mansard-, Krüppelwalmdächern ist in Form- und Farbgebung zu erhalten. Neu- und Umbauten sollen sich diesem Gesamteindruck unterordnen.

Dachneigung und Dachform

(2) Dächer der Hauptgebäude sind als symmetrisch geneigte Satteldächer mit einer Dachneigung von 48° bis 60° auszuführen..

(3) Abweichende Dachformen, wie z.B. Mansard-, Walm- oder Krüppelwalmdächer sind nur mit besonderer Genehmigung zulässig und haben sich in die bestehende Dachlandschaft einzufügen.

(4) Die vorgegebene Firstrichtung der geschlossenen Häuserzeilen ist aufzunehmen.

(5) Die Trauhöhen, Firsthöhen und Dachneigung benachbarter Gebäude sollen voneinander abweichen.

(6) Flachdächer sind nicht zulässig.

Dachaufbauten / Dacheinschnitte

(7) Dachaufbauten sind nur als Einzelgauben in Form von Schlepp-/Giebelgauben oder der überlieferten Hechtgauben zulässig.

(8) Auf einem Gebäude ist nur eine Art von Gauben zu verwenden.

(9) Die Breite der Dachgauben darf einen üblichen Sparrenabstand von 0,7 m bis 1,50 m nicht überschreiten.
Die Länge von Dachaufbauten darf insgesamt max. 40 % der Gebäudelängen betragen.
Ihre senkrechte Höhe (Ansichtsfläche) wird auf 1,25 m begrenzt.
Der Abstand von Dachaufbauten sowie ausnahmsweise zugelassene Unterbrechung der Dachflächen von Ortgängen, Graten oder Kehlen muß mind. 1,20 m von Giebel und First mind. 2,0 m betragen.
Dachaufbauten, die sich nicht aus der Fassade entwickeln, dürfen nicht unmittelbar an der Traufe ansetzen.

(10) Die Dächer der Gauben sind mit dem gleichen Material wie die Dachflächen einzudecken.

(11) Senkrechte Außenflächen sind entsprechend der Fassade zu verputzen bzw. mit Holz, Blech oder Schiefer zu verkleiden.

(12) Dacheinschnitte, sofern sie von öffentlichem Verkehrsraum einsehbar sind, sind nicht zulässig.

(13) Dachflächenfenster, sofern sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus einsehbar sind, sind nicht zulässig.

Sonstige Dachdetails

(14) Ortgang und Traufgesimse sind im Maß der Auskragung und in der Profilierung in ortsüblicher Weise auszubilden (Traufüberstand bis zu 30 cm).

(15) Dachrinnen sind als vorgehängte Dachrinne auszuführen.

Dachmaterialien und Farbgebung

(16) Für die Dacheindeckung einschl. Dachaufbauten ist Naturschiefer, anthrazit, zu verwenden (in Ausnahmen auch Kunstschiefer, der in Farbe und Ausführung dem Naturschiefer ähnelt). Bei bestehenden Dächern in Ziegel können dunkelrote bis rotbraune Tonziegel (Biberschwanz- oder Falzziegel) verwendet werden.

§ 10 AUSSENANLAGEN; UNBEBAUTE FLÄCHEN

(1) Zur Straßen orientierte Gartenflächen sollen mit so wenig wie möglich versiegelter Fläche ausgestattet werden.

(2) Unbefestigte Gartenflächen sind zu begrünen. Es sind heimische Pflanzen zu verwenden.

(3) Vorhandene Bäume müssen erhalten oder bei Beseitigung durch gleichwertige Neupflanzung ersetzt werden.

(4) Befestigte Hofeinfahrten, Innenhöfe usw. sollen, sobald sie vom öffentlichen Verkehrsraum einsehbar sind, mit kleingliedrigen, ortstypischen Materialien befestigt werden. Wenn mit dem öffentlichen Raum eine gestalterische Einheit erreicht wird, kann auch asphaltiert werden.

§ 11 EINFRIEDUNGEN

(1) Zur Straße orientierte Gartenflächen sollen durch eine räumlich wirksame Begrenzung vom Straßenrand getrennt werden.

(2) Einfriedungen sind aus Holz mit senkrechten Latten bzw. Stäben zu versehen. Maßstabsgerechte, gut gestaltete Metallgitter sind zulässig.

(3) Vorhandene Einfriedungen aus Mauern in Natur- oder Bruchstein sind zu erhalten oder bei Erneuerung in Form und Farbe dem historischen Vorbild wieder entsprechend auszubilden.

§ 12 AUSSENTREPPEN

(1) Vorhandene historische Außentreppen sollen in ihrer ursprünglichen Ausführungsart (Naturstein) erhalten bleiben.

(2) Neu zu errichtende Außentreppen sollen sich in Material und Farbe an den historischen Vorbildern orientieren. Sie sollen als Blockstufe mit geschlossenem Unterbau ausgeführt werden.

§ 13 TECHNISCHE ANLAGEN

(1) Technische Einrichtungen müssen sich hinsichtlich Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe und Gliederung dem Erscheinungsbild der Gebäude, mit dem sie verbunden sind, sowie dem Erscheinungsbild ihrer Umgebung anpassen und unterordnen. Sie dürfen den historischen städtebaulichen Charakter nicht stören.

(2) Parabolspiegel und Funkantennen sind nur zulässig für den Bereich, der vom öffentlichen Raum nicht eingesehen werden kann. Ist dies technisch nicht möglich, kann ein Parabolspiegel im Dachbereich zugelassen werden. Auf jedem Gebäude ist nur eine Außenantenne zulässig, wenn diese nicht an die Gemeinschaftsantenne angeschlossen werden kann. Die Außenantennen sollen auf der vom öffentlichen Verkehrsraum abgewandten Seite angebracht werden.

(3) Zuluft- und Abluftöffnungen sind nur zulässig, wenn ihre Fläche < 400 cm² ist und sie in dem jeweiligen Farbton der umgebenden Fläche gehalten werden. Größere technische Anlagen oder Zu- und Abluftöffnungen (> 400 cm ²) und Lüftungskanäle sind zulässig, wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht einsehbar sind.

(4) Anlagen zur Gewinnung von Sonnen- und Umweltenergie sollten über der Dachhaut nur angebracht werden, wenn die Anlage als Teil der Dachfläche vom öffentlichen Verkehrsraum nicht eingesehen werden kann.

§ 14 BESONDERE ANFORDERUNGEN AN PLANUNTERLAGEN

(1) Die Baugenehmigungsbehörde kann bei Neubauten, Wiederaufbauten, Renovierung, Instandsetzungsarbeiten und Unterhaltungsarbeiten besondere Nachweise und Planunterlagen verlangen.

1. Darstellung der Nachbargebäude
2. Farbskizzen
3. Darstellung von Details für Werbung, Fenster, Schaufenster, Türen, Tore, Balkone und Dachaufbauten.
4. Darstellung der Gartengestaltung

§ 15 BEFREIUNG UND AUSNAHMEN

(1) Von den Vorschriften dieser Satzung können auf Antrag und mit Einvernehmen der Stadt Ausnahmen gewährt und Befreiung erteilt werden, wenn Gründe des allgemeinen Wohls die Abweichung erfordern oder die Einhaltung der Vorschriften im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und diese Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

§ 16 VERSAGEN EINER GENEHMIGUNG

(1) Die Genehmigung zur Errichtung einer baulichen Anlage darf versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte Anlage beeinträchtigt wird.

(2) Die Genehmigung zum Abbruch eines Gebäudes darf versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen die Stadtgestalt, das Orts- und Straßenbild prägt oder von städtebaulicher, insbesonderer geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist.

§ 17 ORDNUNGSWIDRIGKEIT

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften können entsprechend der Bauordnung mit einer Geldbuße bis zu DM 100.000,-- geahndet werden.

§ 18 INKRAFTTRETEN

Diese Gestaltungssatzung hat die Stadtverordnetenversammlung von Brand-Erbisdorf aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen vom 21.04.1993 und des § 83 der Sächsischen Bauordnung vom 17.07.1992 für das im beiliegenden Lageplan bezeichnete Gebiet beschlossen.
Die Satzung tritt nach Genehmigung durch das Regierungspräsidium mit der Bekanntmachung in Kraft.

Brand-Erbisdorf, den 26. Jan. 1995

Fritsch
Bürgermeister

Bergstadt Brand-Erbisdorf

Bekanntmachungsvermerk für die Gestaltungssatzung für das vom Regierungspräsidium Chemnitz am 06.01.1994 genehmigte Sanierungsgebiet "Stadtkern" Brand-Erbisdorf

---

Die Bekanntmachung dieser Satzung/Verordnung der Stadt Brand-Erbisdorf erfolgt nach der Satzung "Öffentliche Bekanntmachung in der Stadt Brand-Erbisdorf" des Beschlusses Nr. 15/94 der Stadtverordnetenversammlung vom 26.04.1994.

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft.

Viehrig
Stadtverordneten-
vorsteher

Bergstadt Brand-Erbisdorf

Fritsch
Bürgermeister

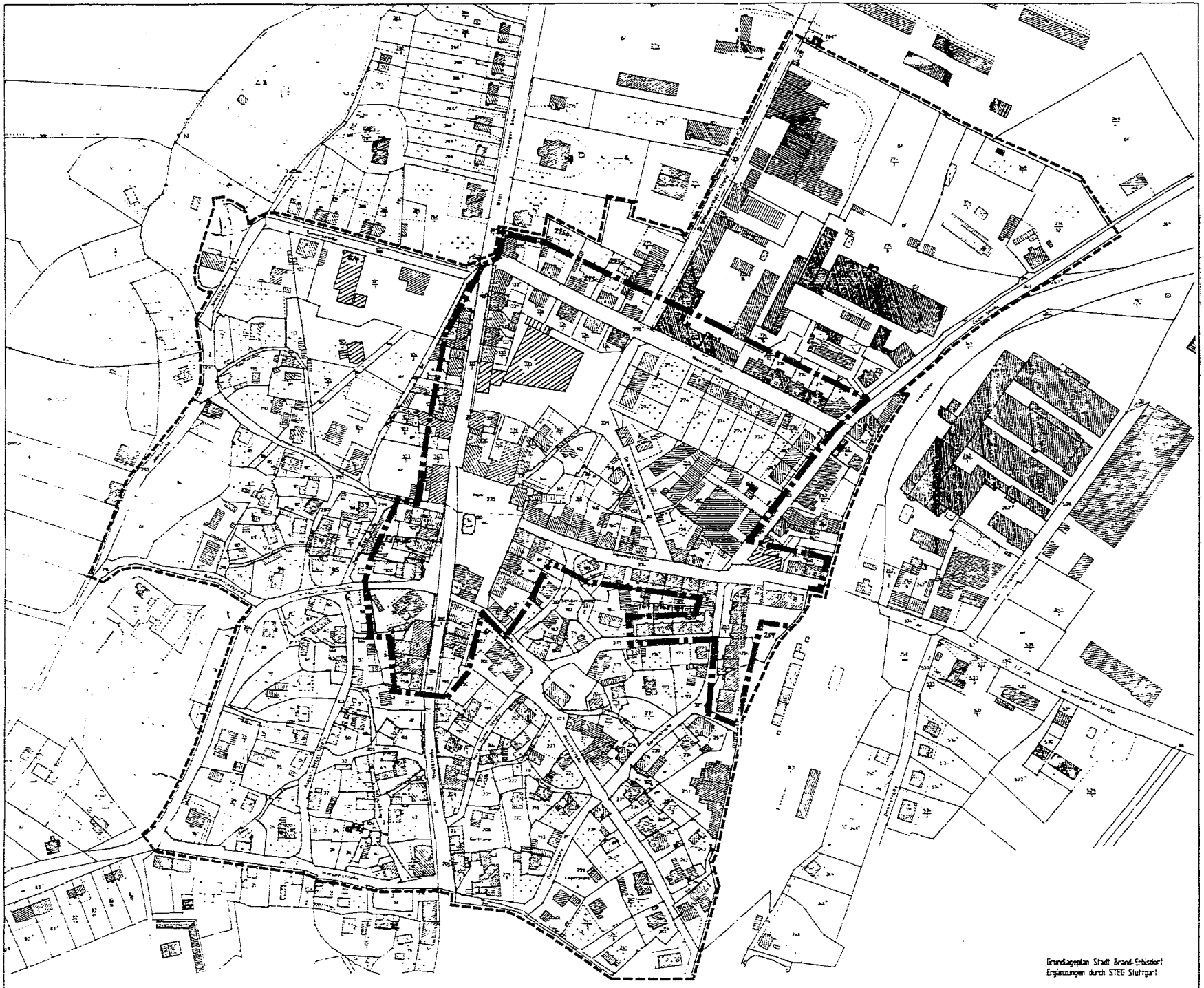

STADT
BRAND - ERBISDORF

KENNZEICHNUNG DES GELTUNGSBERICHES DER GESTALTUNGSSATZUNG

Geltungsbereich I
der Gestaltungssatzung

Geltungsbereich II
der Gestaltungssatzung
ist identisch mit dem
Sanierungsgebiet "Stadtkern"

0 10 20 30 40 60 80M

N

STEG
Stadtentwicklung Südwest GmbH

Olgastraße 54 70182 Stuttgart